

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/6/8 12Os36/89, 13Os123/07y, 14Os69/07i, 15Os47/13w, 15Os91/16w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.06.1989

Norm

StGB §5 Abs3 D

StGB §153

Rechtssatz

Der Täter muss wissen, dass die jeweils zu Lasten des Machtgebers (hier: Fa EUROCARD) gesetzte Rechtshandlung (Bezahlen von Lieferungen und Leistungen unter Verwendung der Kreditkarte) durch die Vereinbarung nicht (mehr) gedeckt ist. Ein solcher Vorsatz liegt dann nicht vor, wenn der Täter daran glaubt, dass der Machtgeber einer an sich vertragswidrigen Vorgangsweise nachträglich seine Zustimmung geben wird (so auch Liebscher im WK RdZ 22 und Leukauf-Steininger 2.Auflage RN 24 Jeweils zu § 153 StGB).

Entscheidungstexte

- 12 Os 36/89

Entscheidungstext OGH 08.06.1989 12 Os 36/89

- 13 Os 123/07y

Entscheidungstext OGH 07.11.2007 13 Os 123/07y

Vgl auch; nur: Der Täter muss wissen, dass die jeweils zu Lasten des Machtgebers (hier: Fa EUROCARD) gesetzte Rechtshandlung (Bezahlen von Lieferungen und Leistungen unter Verwendung der Kreditkarte) durch die Vereinbarung nicht (mehr) gedeckt ist. (T1); Beisatz: Hier: Bezahlung von Leistungen mit Bankomatkarte ohne entsprechende Bedeckung. (T2)

- 14 Os 69/07i

Entscheidungstext OGH 15.01.2008 14 Os 69/07i

Vgl auch; Beisatz: Inhaber von Kreditkarten sind - wenn auch im Innenverhältnis beschränkt - befugt, ihren Vertragspartnern Zahlungsansprüche gegen das Kreditkartenunternehmen zu verschaffen. Bei wissentlichem Missbrauch dieser Befugnis - nämlich wenn der Täter weiß, dass die jeweils zu Lasten des Machtgebers gesetzte Rechtshandlung (va Bezahlen von Lieferungen und Leistungen unter Verwendung der Kreditkarte) durch die Vereinbarung nicht (mehr) gedeckt ist - und zumindest bedingtem Schädigungsvorsatz liegt Untreue nach §153 StGB vor. (T3)

- 15 Os 47/13w

Entscheidungstext OGH 19.03.2014 15 Os 47/13w

Vgl

- 15 Os 91/16w

Entscheidungstext OGH 16.11.2016 15 Os 91/16w

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0088858

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>